

Güterbock

Mit besten Grüßen
überreicht!

Sonderdruck aus der

Ullmann

V. Korosec

FESTSCHRIFT PAUL KOSCHAKER

Im Buchhandel einzeln nicht käuflich

1939

VERLAG H. BÖHLAUS NACHE. / WEIMAR

VIKTOR KOROŠEC

Professor an der Universität Ljubljana

Einige Beiträge zum hethitischen Sklavenrecht

Das hethitische Gesetzbuch (hethGB)¹⁾, bisher unsere nahezu einzige Quelle für die Kenntnis des hethitischen Privatrechts, nimmt unter den Rechtssammlungen des alten Orients vielfach eine Sonderstellung ein. Dazu gehört das große Interesse des Gesetzgebers für die Sklaven, welches sich darin zeigt, daß mehr als ein Sechstel²⁾ aller Bestimmungen des Gesetzbuchs sich wenigstens teilweise mit ihrer rechtlichen Lage befaßt.

Seinem kasuistischen Charakter getreu, enthält das hethGB keine allgemeinen Vorschriften über die rechtliche Stellung der Sklaven. So erfahren wir nichts über die Entstehung der Sklaverei, über den Inhalt der Gewalt des Herrn über den Sklaven, und Ähnliches. Immerhin vermitteln uns die verhältnismäßig zahlreichen Einzelbestimmungen einen wertvollen Einblick in die Rechtsauffassung der Hethiter und ermöglichen uns, das hethitische Sklavenrecht wenigstens in seinen Grundzügen zu erkennen.

Die Bestimmungen des hethGB über die Sklaven bilden keineswegs einen eigenen Abschnitt, sondern sie sind über das ganze Gesetzbuch verstreut. Dabei regeln einige von ihnen Tatbestände, die nur betreffs der Sklaven in Frage kommen (z. B. über die

¹⁾ Der keilschriftliche Text wurde veröffentlicht von Fr. HROZNÝ in den Keilschrifttexten aus Boghazköi, VI. Heft, Leipzig 1921 (= 36. Wissenschaft. Veröffentlichung der Deutschen Orient-Gesellschaft, 2. Heft) (= KBo VI), Nr. 2 bis 26. Späterer Zusätze sind erschienen in den von H. EHOLZ veröfentlichten Keilschriftenurkunden aus Boghazköi (= KUB), Heft XIII (Berlin 1925) und XXIX (Berlin 1938). — Umschrift und Übersetzung bei Fr. HROZNÝ, Code Hittite, Paris 1922; Übersetzungen von H. ZIMMERN-J. FRIEDRICH, Hethitische Gesetze, im Alten Orient 23, 2 (mit späteren Nachträgen), Leipzig 1922, sowie von A. WALTHER, The Hittite Code, in The Origin and History of Hebrew Law von J. M. POWIS-SMITH, S. 246 ff. — Unserer Zitierweise liegt die Zahlung von HROZNÝ, Code Hittite zugrunde.

²⁾ Wegen des schlechten Erhaltungszustandes der zweiten Tafel (z.B. §§ 114 ff., 123 ff., 133 ff.) läßt sich die Zahl der einschlägigen Bestimmungen nicht genau angeben.

Sklavenflucht §§ 22—24). Andere wiederum ordnen die rechtlichen Beziehungen von Sklaven zu Freien oder auch zu Sklaven; hierher gehören namentlich mehrere ehorechtlichen Vorschriften (§§ 31—36, § 175). Die Mehrheit der sklavenrechtlichen Bestimmungen ist jedoch an die entsprechenden, für die Freien normierten Rechtsätze geradezu angehängt und verrät dadurch das Bestreben des Gesetzgebers, die zunächst für die Freien aufgestellten Vorschriften auch auf die Sklaven, wenigstens grundsätzlich³⁾, zu erweitern. Rein äußerlich können wir in der Durchführung dieser Angleichung des Sklavenrechts an dasjenige der Freien einen Unterschied zwischen der ersten und der zweiten Tafel beobachten. In der ersten Tafel werden nämlich, nahezu ausnahmslos⁴⁾, betreffs der Sklaven äußerlich selbständige⁵⁾ Bestimmungen aufgestellt, jede von ihnen im unmittelbaren Anschluß an die entsprechende Vorschrift, die betreffs der Freien gilt.⁶⁾ In der zweiten Tafel enthalten jedoch die einzelnen einschlägigen Vorschriften, die gleichfalls zunächst die Freien ins Auge fassen, eine weitere Klausel⁷⁾, durch die sie den betreffenden Tatbestand auch auf die Sklaven ausdehnen. Dieser Unterschied wird wohl darauf zurückzuführen sein, daß die beiden Tafeln keineswegs aus einem Guß⁸⁾ hervorgegangen und auch kaum gleichzeitig entstanden sein dürften.

Aus dem bisher Gesagten geht bereits hervor, daß der hethitische Sklave keineswegs, wie etwa der römische, bloß ein Rechtsobjekt, sondern weitgehend auch ein Rechtssubjekt war. Das *hetGB*

³⁾ Die Sanktionen sind meistens, wenigstens dem Umfang nach, verschieden; darüber später.

⁴⁾ In der Abschrift KBo VI, 3 kommt als Ausnahme § 93, Z. 26 vor; in der (jüngeren) Abschrift KBo VI, 4 auch § IX, Z. 26.

⁵⁾ Die einzelnen Bestimmungen wurden von den Hethitern selbst durch wagrechte Linien voneinander getrennt.

⁶⁾ Vgl. z. B.: Auf die Bestimmung über die Rechtsfolgen für die Ermordung eines Freien (§ 1) folgt unmittelbar die entsprechende Bestimmung über die Ermordung eines Sklaven oder einer Sklavín (§ 2). Dasselbe gilt über die Anordnung der Bestimmungen über den Totschlag („wenn die Hand sündigt“) (§ 3 und § 4), über die Verletzung von einzelnen körperlichen Organen (§ 7 und § 8: Blenden und Einschlagen von Zähnen, usw.), über den Diebstahl (§ 94 und § 95, § 96 und § 97), über die Brandlegung (§ 98 und § 99).

⁷⁾ *takku JR-ša* = und wenn ein Sklave (sc. dasselbe tut); z. B. § 101, Z. 7; § 105, Z. 21; § 121, Z. 14; § 132, Z. 37; § 142, Z. 3f. (?); § 143, Z. 8; § 170, Z. 2; § 172, Z. 10.

⁸⁾ Vgl. dazu HROZNY, Code Hittite, S. 100 A. 1 und A. GÖTZE, Kleinasiens, in Kulturgeschichte des Alten Orients (= Handbuch der Altertumswissenschaft, III. Abt., 1. Teil, 3. Band, 3. Abschn., 1. Lief.), München 1933, S. 103.

erkennt ihm nicht nur die Deliktsfähigkeit zu, sondern es nimmt sich seiner auch positiv an. Es schützt — wenn wir die Ergebnisse unserer Untersuchungen vorwegnehmen dürfen — sein Leben und seine körperliche Integrität, gestattet ihm, eine rechtsgültige Ehe nicht nur mit einer Sklavín, sondern sogar mit einer Freien einzugehen, und erkennt ihm endlich wahrscheinlich auch eine, vielleicht beschränkte Vermögensfähigkeit zu. Dabei vermeidet es der Gesetzgeber sorgfältig, den Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung des Freien und derjenigen des Sklaven völlig zu verwischen. Der Sklave ist zwar rechtsfähig, im Vergleich zu den übrigen antiken Gesetzgebungen sogar sehr günstig gestellt, jedoch auch nach hethitischem Gesetzbuch bleibt er ein Subjekt minderen Rechts. Dies zeigt sich einerseits im geringeren Sühnegeld für das Töten oder Verletzen eines Sklaven gegenüber dem höheren Sühnegeld, das für die Zufügung des gleichen Unrechts einem Freien zu entrichten ist. Anderseits wird bei einigen Delikten für den Sklaven eine strengere Bestrafung normiert als für den Freien. Die größte Einschränkung der Rechtsfähigkeit des Sklaven bedeutet aber die Gewalt seines Herrn über ihn, welcher sogar gewohnheitsrechtlich berechtigt erscheint, nach seinem Ermessen über den Sklaven die Todes- oder eine Verstümmelungsstrafe zu verfügen.

Nach diesen allgemeinen Darlegungen wollen wir versuchen, die wichtigsten Vorschriften des *hetGB*, soweit sie die Sklaven betreffen, zu erörtern.

1. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit.

Für die kulturgechichtliche Beurteilung der rechtlichen Lage der hethitischen Sklaven sind überaus bedeutend die Bestimmungen des *hetGB* über den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit. Bezeichnenderweise stehen sie am Anfang des Gesetzbuches (§§ 1—18).⁹⁾

Darin nimmt sich der Gesetzgeber des Sklaven grundsätzlich ebenso an wie des Freien. Abgesehen von wenigen Ausnahmen¹⁰⁾, werden bei beiden dieselben Rechtsgüter (das Leben; die körperliche Integrität; die Leibesfrucht der Schwangeren) unter gesetzlichen Schutz gestellt. Nicht minder wichtig ist es, daß für den Fall

⁹⁾ Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 kommen für unsere Untersuchung nicht in Betracht.

¹⁰⁾ Ausnahme: §§ 9 f.; darüber weiter unten.

der Verletzung der einzelnen Rechtsgüter Sanktionen der gleichen Art normiert sind, mag es sich um Verletzungen der Interessen von Freien oder von Sklaven handeln. So werden Delikte gegen das Leben — abgesehen von der Bestattungspflicht — durch Stellen von „Häuptern“ (SAG.DU.)¹¹⁾ gesühnt (§§ 1—4), während die Buße für die Verletzung von wichtigen Körperteilen (§§ 7f.: Augen, Zähne; §§ 11f.: Arm, Bein; §§ 13f.: Nase; §§ 15f.: Ohren) sowie für die Verursachung der Fruchtabtreibung (§§ 17f.) in Geld¹²⁾ (Halbsekeln Silber) normiert erscheint.

Der Unterschied, ob sich ein solches Delikt gegen den Freien oder gegen den Sklaven richtet, zeigt sich nur im Umfang der Sanktion. Diese ist nämlich dem Betrage nach niedriger zugunsten des Sklaven als die entsprechende zugunsten des Freien. So sind z. B. zur Sühne für die Ermordung eines Freien vier „Häupter“ (§ 1), für diejenige eines Sklaven nur zwei zu entrichten (§ 2). War das Opfer des Totschlags ein Freier, so mußte der Schuldige zwei „Häupter“ stellen (§ 3), nur eines aber, wenn der Getötete ein Sklave war (§ 4). Als Buße für die Beschädigung von Augen oder Zähnen gebühren dem Freien zwanzig Halbsekel Silber (§ 7), dem Sklaven nur zehn (§ 8). In gleichem Verhältnis sind die Bußsätze für die Beschädigung eines Armes oder Beines normiert (§§ 11f.: 20, bzw. 10 Halbsekeln). Ungünstiger für den Sklaven werden die Bußen für die Beschädigung der Nase (§§ 13f.) und der Ohren (§§ 15f.) bemessen; sie sind erheblich niedriger als die Hälfte der entsprechenden Bußen zugunsten von Freien. Dies mag damit zusammenhängen, daß das hethGB selbst das Abschneiden von Nase und Ohren als Verstümmelungsstrafe der Sklaven kennt (§ 95, § 99). Vielleicht wird man deshalb auch die deliktische Beschädigung von diesen Organen eines Sklaven weniger streng geahndet haben.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich unzweideutig der Wille des Gesetzgebers, das Leben und die körperliche Integrität nicht nur von Freien, sondern auch von Sklaven zu schützen.

Eine gewisse Einschränkung dieser grundsätzlichen Angleichung des Rechtsschutzes von Freien und Sklaven können wir jedoch in zwei Regelungen beobachten.

¹¹⁾ Darunter sind jedenfalls Ersatzpersonen zu verstehen; es wird nicht gesagt, ob Freie (Familienangehörige des Schuldigen) oder Sklaven. Das letztere scheint mir jedenfalls das Wahrscheinlichere zu sein. — Vgl. auch A. 9.

¹²⁾ Damit soll selbstverständlich keineswegs behauptet werden, daß es sich darin bereits um Geld im technischen Sinn handelt.

Einerseits gehört hierher die Vorschrift über die Ahndung der Verursachung der Fruchtabtreibung (§§ 17f.), soweit wir den Text der sonst ausführlichsten Abschrift (der ersten Tafel) KBo VI, 3¹³⁾ berücksichtigen. Darnach wird der Freien der gesetzliche Schutz bereits vom fünften (sechsten?) Monat¹⁴⁾ der Schwangerschaft an zuteil (§ 17), der Sklavin jedoch erst im zehnten Monat¹⁴⁾ (§ 18); das zu ihren Gunsten normierte Sühnegeld beläßt sich wiederum auf die Hälfte desjenigen, das zugunsten einer Freien im zehnten Monat¹⁴⁾ der Schwangerschaft festgesetzt wird. Bemerkenswert ist es dabei, daß in den jüngeren Abschriften: KBo VI, 5¹⁵⁾ und KBo VI, 4 (§§ XVIIf.)¹⁶⁾ der Schutz der Freien und der Sklavin ohne Rücksicht auf die Schwangerschaftsdauer allgemein gesichert wird; das Sühnegeld zugunsten der Freien beträgt dabei wiederum das Doppelte desjenigen der Sklavin.

Andererseits gibt der Gesetzgeber im § 9f. die sonstige Unterscheidung zwischen dem Freien und dem Sklaven auf und bezeichnet den Verletzten schlechthin als LÚ.GÀLLU, den „Mann“. Es werden darin die Rechtsfolgen für eine am Kopfe zugefügte Beschädigung, die sich jedoch wegen des unsicheren Zeitworts *hünkzi*¹⁷⁾ noch nicht genauer bestimmen läßt. Warum hat wohl der Gesetzgeber hier die Unterscheidung zwischen Freien und Sklaven fallen lassen? Zwei Möglichkeiten kommen in Betracht. Entweder wollte man in diesem Fall den Sklaven völlig dem Freien gleichgestellt wissen; trifft dies zu, so ist LÚ.GÀLLU die gemeinsame Bezeichnung für Freie und Sklaven. Oder aber wollte man für diese Verletzung, für die ein sehr niedriges Sühnegeld¹⁸⁾ zu entrichten war, den Rechtsschutz nur den Freien zusichern, weshalb man es nicht für nötig hielt, den LÚ.GÀLLU eigens noch

¹³⁾ Über die einzelnen Abschriften vgl. HROZNÝ, Code Hittite, passim; V. Korošec, Beiträge zum hethitischen Privatrecht, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, rom. Abt., 52. Bd., 1932, S. 161 ff.

¹⁴⁾ Es sind wohl Mondmonate gemeint, wie dies aus der Erwähnung des „zehnten Monats“ der Schwangerschaft im § 17, Z. 41 und § 18, Z. 44 hervorgeht.

¹⁵⁾ KBo VI, 5, I, Z. 21 und 24.

¹⁶⁾ KBo VI, 4, I, 40f. und 42f.; HROZNÝ, Code Hittite, S. 84, § XVI und § XVII.

¹⁷⁾ J. FRIEDRICH, Hethitische Studien, Berlin-Leipzig 1924, S. 3: wenn jemand den Kopf eines Mannes „blutig schlägt“; A. WALTHER, o. c., S. 249 übersetzt: „If anyone injure a man's head,...“ Dagegen übersetzen es E. B. STURTEVANT-G. BECHTEL, A Hittite Chrestomathy (Philadelphia 1935), S. 213: If anyone has a man's head bewitched,...

¹⁸⁾ Nur drei Halbsekeln Silber.

als Freien (ELLUM)¹⁹⁾ zu bezeichnen. Mag auch die zweite Annahme als die wahrscheinlichere gelten, immerhin müssen wir diese Frage einstweilen noch mit einem *non liquet* schließen.

Bei der Betrachtung dieses zweifellos bedeutenden Schutzes, den das hethGB dem Sklaven zusichert, taucht unwillkürlich die Frage auf, wie sich eine solche Regelung mit dem Bestand der Gewalt des Herrn über seinen Sklaven vereinbaren ließ. Konnte der Sklave diese Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit auch gegenüber seinem Herrn geltend machen, oder sicherten sie ihm den Rechtsschutz nur gegen Dritte zu?

2. Die Gewalt des Herrn über seinen Sklaven.

Über die Gewalt, die dem Herrn über seinen Sklaven zustand, enthält das hethGB eine einzige Bestimmung: „Wenn sich ein Sklave gegen seinen Herrn erhebt²⁰⁾, geht er in den Topf“ (§ 173).²¹⁾ Diese äußerst strenge Bestrafung sollte im Sklaven jeden Gedanken auf Widerstand im Keim unterdrücken.

Die gleiche Auffassung ergibt sich aus zwei Belegstellen, die in Ermangelung von sonstigen gesetzlichen Vorschriften uns sehr wertvoll sind. Beidemal bemüht sich der Verfasser, und zwar der hethitische Herrscher, das Verhältnis des Menschen zur Gottheit auf Grund des Verhältnisses des Sklaven zu seinem Herrn²²⁾ zu erläutern. Für unseren Zweck kommen in Betracht nur Äußerungen über den Inhalt der hethitischen *dominica potestas*.

In seinen Pestgebeten²³⁾ behauptet der Großkönig Muršiliš, daß der Herr, dessen „Sklave sich etwas hat zuschulden kommen lassen“, diesen nach seinem freien Ermessen bestrafen könne („was da sein Herr mit ihm tun will, mag er mit ihm tun“). Sofort

¹⁹⁾ So: § 3, Z. 6, § 7, Z. 16, § 11, Z. 29, § 13, Z. 33, § 15, Z. 37, § 17, Z. 40 (eine Freie).

²⁰⁾ Vgl. J. FRIEDRICH, Z(eitschrift für) A(ssyriologie), N. F. 2, S. 44.

²¹⁾ In der Abschrift KBo VI, 26, II, 11—15 (HROZNY, o. c., S. 132) ist die obige Vorschrift mit zwei anderen zu einem Paragraphen vereinigt; in der Abschrift KUB. XXIX, 32, Z. 6 bildet sie jedoch einen eigenen Paragraphen.

²²⁾ Daß man das Verhältnis des Menschen (und auch des Herrschers) zur Gottheit als das Verhältnis des Sklaven zu seinem Herrn auffaßte, darüber vgl. G. FURLANI, La religione degli Hittiti, Bologna 1936, S. 386; Derselbe, Sul testo Hittita „I doveri degli addetti ai templi“, Bologna 1938, S. 124 ff.

²³⁾ Umschrift und Übersetzung von A. GÖTZE, in den Kleinasiatischen Forschungen, 1. Bd., Weimar 1930, S. 161 ff.

fügt er jedoch hinzu, der Herr werde wohl von der Bestrafung absehen, falls ihm der Sklave sein Vergehen eingestanden hätte.²⁴⁾

Noch eingehender wird das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Herrn und dem Sklaven in der sog. Dienstinstruktion für Tempelleute (KUB XIII, 4)²⁵⁾ geschildert. Darnach erstreckte sich die Gewalt des Herrn über das Leben und den Tod seiner Sklaven. „Wenn der Sklave seinen Herrn ärgert“²⁶⁾, namentlich durch Ungehorsam, so kann er sich dadurch die strengste Bestrafung zu ziehen; ausdrücklich werden erwähnt die Todesstrafe sowie die Verstümmelung der Nase, Augen oder Ohren²⁷⁾ — möglicherweise konnte die Bestrafung auch die Familienangehörigen und Verwandten des Schuldigen miterfassen.²⁸⁾

Daraus geht nun unzweideutig hervor, daß nach hethitischem Recht der Herr über seinen Sklaven eine unbegrenzte Gewalt hatte, mag er sie auch unter dem Einfluß von Sitte und Moral oft milde ausgeübt haben.

Diese höchstwahrscheinlich nur im Gewohnheitsrecht verankerte Gewalt machte eine nähere gesetzliche Regelung entbehrlich. So läßt sich die Tatsache erklären, daß unter den Bestimmungen über die Sklavenflucht (§§ 22—24) nur von der Belohnung des Ergreifers²⁹⁾ (§§ 22f.) und von den Ansprüchen des Herrn gegen den Hehler des Sklaven für die Verwendung der Arbeitskraft des Flüchtlings (§ 23)³⁰⁾ die Rede ist, mit keinem Wort aber die Bestrafung des zurückgebrachten Flüchtlings normiert wird. Diese blieb offenbar der Willkür des Herrn überlassen.

Eine Haftung des Herrn für die Delikte seines Sklaven wird nur in zwei Fällen statuiert: für den Einbruchsdiebstahl im fremden Haus (§ 95), sowie für die Brandlegung an einem fremden Haus

²⁴⁾ GÖTZE, o. c. S. 216f.

²⁵⁾ Umschrift und Übersetzung in STURTEVANT-BECHTEL, A Hittite Chrestomathy S. 148 ff.

²⁶⁾ KUB XIII, 4, I, 28 f.

²⁷⁾ KUB XIII, 4, I, 29 f.

²⁸⁾ KUB XIII, 4, I, 30 f.

²⁹⁾ Diese bestimmt sich nach der Entfernung, innerhalb welcher der Flüchtling ergriffen wurde. In der nächsten Umgebung sind es ein Paar Schuhe; weiter, jedoch noch „diessseits des Flusses“ 2 Halbsekeln Silber; „jenseits des Flusses“ 3 Halbsekeln, im Lande Luia 6 Halbsekeln. — Gelang es jedoch dem Sklaven ins Feindesland zu entkommen, so verblieb er nach der Festnahme dem Ergreifer — dies setzt auf der anderen Seite das Erlöschen der Gewalt des früheren Herrn voraus.

³⁰⁾ Sie wird nach Jahren bemessen und ist größer für den Sklaven als für die Sklavin.

(§ 99). Aber auch in diesen Fällen läßt der Gesetzgeber dem Herrn die Wahl zwischen der Schadensersatzleistung oder der Preisgabe des Schuldigen an den Geschädigten (Noxialhaftung).

Die Bestimmungen über das Fortschleppen von geraubten Sklaven (§§ 20—21) sollten wohl die Rechte des Herrn an seinem Sklaven gegen fremde Eingriffe sichern. Näheres Eingehen auf diese Vorschriften müssen wir uns einstweilen versagen, solange das staatsrechtliche Verhältnis zwischen dem engeren Hattiland und dem Land Luia, das der Gesetzgeber darin als bekannt voraussetzt, noch nicht geklärt ist.

Vergleichen wir diese außerordentliche Gewalt des Herrn mit dem weitgehenden Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, den das hethGB dem Sklaven sichert, so können wir das Nebeneinanderbestehen beider Regelungen nur durch die Annahme erklären, daß die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Sklaven nur gegen Dritte, nicht aber auch gegen den eigenen Herrn angerufen werden konnten.

3. Ehrechtlches.

Außer den Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sind für die verhältnismäßig günstige Stellung der hethitischen Sklaven bezeichnend die ehrechtlchen Vorschriften.

Anders als nach römischem Recht konnte nach dem hethGB der Sklave eine gültige Ehe schließen, und zwar nicht nur mit einer Sklavin³¹⁾, sondern auch mit einer Freien³²⁾; ebenso waren auch Ehen zwischen einem Freien und einer Sklavin³³⁾ möglich. Die Tatsache, daß etwa die Hälfte von allen Ehrechtsnormen des hethGB sich auf die Ehen bezieht, in denen wenigstens der eine Teil dem Sklavenstand angehört, läßt ahnen, daß man solchen Ehen eine große Bedeutung zuschrieb und daß sie sehr häufig gewesen sein dürften.

Was die Form der Eheschließung anbelangt, ersehen wir aus dem § 34 des hethGB, daß der Sklave durch die Übergabe des Brautpreises (*kūšata*)³⁴⁾ an die Braut die Ehe eingehen konnte (§ 34).

³¹⁾ Vgl. § 33.

³²⁾ Vgl. § 32, § 34.

³³⁾ Vgl. § 31.

³⁴⁾ Vgl. darüber V. Korošec, Raub- und Kaufehe im hethitischen Recht (in Studi in onore di S. Riccobono I, 551ff.), S. 560ff.

Allem Anschein nach war auch eine formlose Eheschließung möglich, für die der Beginn der tatsächlichen Ehegemeinschaft maßgebend war. Dies geht wohl aus dem § 31, Z. 16f. hervor, wo es heißt: „Wenn ein freier Mann und eine Sklavin sich zugetan sind und sie zusammenkommen und er sie zu seiner Gattin nimmt . . .“ — Solche Eheschließungen werden offenbar auch in den folgenden §§ 32 und 33 vorausgesetzt. Der Gesetzgeber erachtet es dabei als seine Hauptaufgabe, die Vermögensauseinandersetzung sowie die Teilung von Kindern für den Fall der Ehescheidung zu regeln; dies legt uns die Vermutung nahe, daß solche Ehegemeinschaften besonders leicht gelöst werden könnten (vgl. § 31).

Das hethGB enthält keine allgemeine Vorschrift darüber, ob das Eingehen einer solchen Mischehe eine Standesänderung, sei es beim Freien, sei es beim Sklaven, herbeiführte. Eine Spezialnorm kommt jedoch in den *leges geminatae* § 35 und im § 175 vor. Darnach wird die Freie, die einen Salbenmischer³⁵⁾ oder einen Schafhirten — beide gehörten offenbar dem Sklavenstand an³⁶⁾ — geheiratet hat, zur Sklavin, nachdem die Ehe mehrere (zwei, vier, bzw. drei)³⁷⁾ Jahre bestanden hatte. Im § 175 wird auch der rechtliche Status der Kinder aus einer solchen Ehegemeinschaft geregelt; leider sind uns die entscheidenden Ausdrücke derzeit noch nicht verständlich.³⁸⁾ — Umgekehrt wird im § 31, Z. 20, die frühere Sklavin, die ein Freier geheiratet hatte, selbst nach erfolgter Ehescheidung als *SAL-za*, d. h. als „Frau“ und nicht mehr als Sklavin bezeichnet. Diesen Bestimmungen zufolge wäre somit wenigstens grundsätzlich der *status libertatis* bzw. *servitutis* des Mannes auch für die Frau maßgebend.

Interessant sind endlich die Vorschriften über die Vermögens-

³⁵⁾ STURTEVANT-BECHTEL, A Hittite Chrestomathy S. 218 liest: *lu-AGRIG.*; vgl. zu diesem Ausdruck A. DEIMEL, Sumerisches Lexikon, Rom 1932 Nr. 452; A. WALTHER, o. c. übersetzt es mit „an administrator“.

³⁶⁾ Dies ergibt sich daraus, daß durch die Eheschließung die Freie zur Sklavin wird.

³⁷⁾ § 35 bestimmt die Frist einheitlich mit drei Jahren, § 175 mit zwei (wohl für den Schafhirten) und mit vier Jahren (für den Salbenmischer). Die bisherigen Übersetzer übersetzen so, als ob die Frau für die Dauer von 2, 3, 4 Jahren versklavt wäre. Dem Sinn nach kann es jedoch nur bedeuten, daß die Freie zur Sklavin wird, wenn die Ehe so lange bestanden hat.

³⁸⁾ Z. 19f.; ausschlaggebend ist die Bedeutung von *uš-* (so jetzt gesichert durch KUB 29, Rs. Z. 3, vgl. H. EHELOLE, Inhaltsübersicht S. VI) *hu-na-a-an-zi iš-hu-uz-zi-ia-aš-ša*. Vgl. dazu auch F. SOMMER-A. FALKENSTEIN, Die hethitisch-akkadische Bilingue des Hattušili I. (Labarna II.) (= Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Abt. N. F. 16, 1938), S. 164 A. 1.

auseinandersetzung anläßlich der Scheidung einer Mischehe, bzw. einer reinen Sklavenehe (§§ 31—33). Das gemeinsam erworbene Vermögen³⁹⁾ wird darnach zu gleichen Teilen unter die Eheleute geteilt.⁴⁰⁾ Für die Kinder gilt jedoch ein anderes Teilungsprinzip. Nach der ausführlichsten Abschrift KBo VI, 3 sollen alle Kinder, bis auf eines, das der Mutter verbleibt, dem Vater zufallen (§§ 31 bis 33).⁴¹⁾ Die ältere Regelung, die in KBo VI, 2 wenigstens für die Ehe zwischen einer Freien und einem Sklaven (§ 32) sowie für die reine Sklavenehe (§ 33) vorliegt⁴²⁾, spricht hingegen alle Kinder bis auf eines der Mutter zu.

Bei allen diesen Bestimmungen ist es auffällig, daß nirgends auf den Herrn des Sklaven Rücksicht genommen wird, wenigstens in dem Sinne, daß etwa für die Eheschließung, für die Vermögensauseinandersetzung u. Ä. seine Zustimmung erforderlich wäre.

4. Die Vermögensfähigkeit.

War der hethitische Sklave vermögensfähig? Das hethGB erteilt uns darauf keine direkte Antwort.

Bedenken gegen die Vermögensfähigkeit erwecken Bestimmungen, wonach bei einigen vermögensrechtlichen Verbrechen (§ 95: Diebstahl im fremden Haus (?), § 99 Brandlegung am fremden Haus), die der Sklave begangen hatte, der Schadensersatz dem Herrn auferlegt wird und ihm zugleich alternativ die Preisgabe des Delinquents freigestellt wird. Diese Regelung ließe sich leicht in dem Sinne deuten, daß dem Sklaven die Vergütung des Schadens wegen seiner Vermögensunfähigkeit nicht auferlegt wurde. — Auf die für den *hipparas*-Mann geltenden Sonderbestimmungen — falls dieser dem Sklavenstand zuzurechnen sei — können wir im Rahmen unserer Untersuchung nicht eingehen (§§ 48f.).

Demgegenüber überwiegen jedoch Gründe, die sich zugunsten der Vermögensfähigkeit von Sklaven anführen lassen.

Aus den bereits erwähnten Bestimmungen über die Vermögensauseinandersetzung anläßlich einer Ehescheidung (§§ 31—33) geht hervor, daß die Eheleute, unter denen wenigstens einer dem Sklavenstand angehörte, während der Ehe gemeinsames Vermögen erwerben und es nach Aufhebung der Ehegemeinschaft zu gleichen

³⁹⁾ Vgl. § 31 Z. 17.

⁴⁰⁾ Vgl. § 31 Z. 19.

⁴¹⁾ § 31 Z. 20.

⁴²⁾ Vgl. HROZNÝ, Code Hittite S. 26f. A. 1 und 2.

Teilen untereinander teilen konnten (§ 31).⁴³⁾ Ähnlich wird im § 34 davon ausgegangen, daß ein Sklave einer (freien) Frau den Brautpreis (*kūsata*) überbringt. In gleichem Sinn lassen sich auch die sehr zahlreichen Vorschriften des hethGB verwerten, wonach dem Sklaven ebenso wie dem Freien Geldstrafen auferlegt werden.

Daher dürfen wir wohl mit größter Wahrscheinlichkeit die Ansicht verteidigen, daß der Sklave nach dem hethGB wenigstens grundsätzlich vermögensfähig war.

5. Die Deliktsfähigkeit.

Das hethGB, das dem Sklaven im hohen Maße die Rechtsfähigkeit zuerkennt, sieht ihn auf der andern Seite auch als deliktsfähig an.

Ähnlich wie die zum Schutz von Rechtsgütern eines Sklaven festgesetzten Bußen meistens die Hälfte derjenigen ausmachen, die zugunsten von Freien normiert sind, wird auch die Bestrafung des Sklaven geregelt. Die Strafe, die der Sklave als Täter zu entrichten hat, beträgt überwiegend die Hälfte⁴⁴⁾ der Geldsumme, die der Freie für dasselbe Delikt entrichten muß. Ob für diese Regelung etwa das geringere Vermögen der Sklaven maßgebend war, muß einstweilen dahingestellt bleiben.

In einigen Fällen erachtet es der Gesetzgeber für nötig, für den Sklaven noch eine Verstümmelungsstrafe, nämlich das Abschneiden von Nase und Ohren (§ 95, § 99) als Zusatzstrafe zu normieren. Zugleich wird auch der Herr vor die Wahl gestellt, entweder den Schadensersatz zu leisten oder den Sklaven zu verlieren (Noxalhaftung). — Noch größer ist der Unterschied zwischen der Bestrafung eines Freien und derjenigen eines Sklaven in der Vorschrift des § 170. Es handelt sich darum, daß während des Tötens einer Schlange der Name eines Menschen ausgesprochen wird; zweifellos wird man damit irgendwelche magischen Vorstellungen verknüpft haben. Während der Freie als Täter mit einer hohen Geldstrafe von einer Mine Silber noch glimpflich davonkommt, wird für den Sklaven die Todesstrafe normiert.

Daß die überhaupt laxen Sittlichkeitsvorschriften, auch soweit sie für Sklaven gelten⁴⁵⁾, keine Strenge aufweisen, ist kaum überraschend.

⁴³⁾ Vgl. dazu auch § 32 und § 33 in der Fassung von KBo VI, 2: HROZNÝ, Code Hittite S. 26f. A. 1f.

⁴⁴⁾ § 93, § 97, § 101 (?), § 105 (?), § 121, § 143.

⁴⁵⁾ Vgl. § 194 und § 196.

Überdies gibt es eine Anzahl von strafrechtlichen Vorschriften, in denen zwischen dem Freien und dem Sklaven als Täter nicht unterschieden wird; das *kuiški* = „jemand“ wird als die allgemeine Bezeichnung für den Delinquenter angewendet. Mag sein, daß der Gesetzgeber in einigen Fällen seinen Rechtssatz in gleicher Weise für Freie wie für Sklaven angewendet wissen wollte; in einigen anderen Bestimmungen dürfte jedoch dies mit ihrer Entstehung in einer Zeit, wo der Sklave noch nicht durch besondere Vorschriften geschützt wurde, zusammenhängen. Hierher gehören namentlich die zweifellos sehr alten Bestimmungen zum Schutz des Eigentums an Haustieren (§§ 57—92).

Abschließend können wir nun feststellen, daß das hethGB die rechtliche Stellung des Sklaven im allgemeinen keineswegs ungünstig gestaltet. Diese Regelung verdient eine um so größere Beachtung, da sie sich angenehm von anderen antiken Rechtsordnungen unterscheidet.⁴⁶⁾

Der hethitische Sklave war rechtsfähig und weitgehend des Rechtsschutzes teilhaftig. Darum verwundert es uns nicht, daß im Maximaltarif⁴⁷⁾ Preise für Sklaven und Sklavinnen als solche⁴⁸⁾ nicht vorkommen: ein leichter Hinweis, daß man die Sklaven nicht schlechthin für Sachen, wie Rinder und Schafe ansehen wollte. Bezeichnend ist es auch, daß man zwischen dem Sklaven und der Sklavin wohl hinsichtlich ihrer Arbeitskraft Unterschiede anerkennt⁴⁹⁾, daß man sie aber hinsichtlich des Schutzes des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit grundsätzlich völlig gleichstellt.⁵⁰⁾

Die Gründe, die für eine solche Regelung ausschlaggebend waren, vermögen wir noch nicht völlig zu erkennen; namentlich gilt dies von Gründen, die sich aus der gesellschaftlichen und wirt-

⁴⁶⁾ Für Hammurabis Gesetzbuch vgl. P. CRUVEILHIER, Introduction au Code d'Hammourabi, Paris 1937 S. 12: Les esclaves étaient dénus de toute personnalité. — Für das griechische Recht vgl. L. BRAUCHET, Histoire du droit privé de la république Athénienne, II, Paris 1897 S. 393, bes. S. 422ff.; G. BÜSOLT-H. SWOBODA, Griechische Staatskunde (= Handb. der Altertumswiss.) S. 272ff. und passim; relativ günstig war sie in Gortyn: J. KOHLER-E. ZIEBARTH, Das Stadtrecht von Gortyn, Göttingen 1912 S. 50ff. Für die äußerst ungünstige Auffassung des römischen Rechts vgl. D. 4, 5, 3, 1: *servile caput nullum ius habet*.

⁴⁷⁾ §§ 178 ff.

⁴⁸⁾ Möglicherweise gehören hierher die im § 177 angeführten Personen.

⁴⁹⁾ Vgl. § 24, § 150, § 158; dagegen kein Unterschied im § 177.

⁵⁰⁾ Vgl. §§ 2, 4, 8, 12, 14, 16.

schaftlichen Struktur des Hethitervolkes ergeben. Jedenfalls dürfen wir aber einen psychologischen Faktor nicht übersehen: die Auffassung, daß das Verhältnis des Menschen und selbst des Großkönigs zur Gottheit mit demjenigen zwischen dem Sklaven und seinem Herrn verglichen wird. Die Angleichung beider Beziehungen, die oft mit Nachdruck vertreten wird⁵¹⁾, dürfte kaum ohne Einfluß auf die Stellung der wohl überwiegend aus den Kriegsgefangenen⁵²⁾ sich rekrutierenden Sklaven gewesen sein.

⁵¹⁾ Vgl. oben unter 2 die Zitate aus den Pestgebeten und der Dienstinstruktion KUB XIII, 4.

⁵²⁾ Mit großer Wahrscheinlichkeit können wir vermuten, daß die Kriegsgefangenschaft der wichtigste Entstehungsgrund der Sklaverei war. Vgl. dazu die wiederholten Berichte des siegreichen Herrschers in den hethitischen Königsannalen, er habe die besiegtene Völker „zu Sklaven (Untertanen?) gemacht“ = ıR-na-ah-hu-un oder „zur Sklavenschaft (Untertanenschaft) angenommen“ = ıR-an-ni da-ah-hu-un. Belege bei A. GÖRTZ, Die Annalen des Muršiliš (= Mitt. der Vorderas.-Ägypt. Ges. 38), Leipzig 1933 S. 289a. vv.